

# (Forst-)Behördliche Zuständigkeiten im Wald

Im Wald können ganz unterschiedliche Behördenvertreter unterwegs sein. Nur – wer darf was und ist wofür zuständig? Der Beitrag soll versuchen, etwas Licht ins Dunkel zu bringen.

## Förster ist nicht gleich Förster

Weil es in Sachsen seit der Verwaltungsreform im Jahr 2008 nicht mehr die Forstbehörde gibt, sondern sowohl die Landratsämter und kreisfreien Städte als untere Forstbehörde (uFB) als auch der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forstbehörde im eigenen Wald unterwegs sein können, ist es gut zu wissen, wer eigentlich wofür zuständig ist. Denn nur im Rahmen der Zuständigkeit bestehen auch entsprechenden Behördenbefugnisse.

Bedienstete von Sachsenforst können auf der Fläche bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben wie der Durchführung von Standorterkundungen, der Waldfunktionenkartierung oder im Rahmen von Waldzustandsinventuren angetroffen werden. In erster Linie kennen private Waldbesitzende die Försterinnen und Förster von Sachsenforst als Beratungs- und Betreuungsförster sowie Verantwortliche im Rahmen der Forstförderung oder der Zulassung von Forstsaatgutbeständen. Für alle sonstigen forstlichen Anliegen von privaten Waldbesitzenden ist in der Regel die untere Forstbehörde zuständig. Sie wacht im Rahmen der Forstaufsicht auch darüber, dass die Waldbesitzenden ihren Pflichten nach den Waldgesetzen nachkommen.

Für beide Forstbehörden gleichermaßen gilt, dass sie gemäß § 40 Abs. 6 Satz 1 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) befugt sind, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstücke zu betreten und Waldwege zu befahren. Müssen darüber hinaus auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten vorgenommen werden, sind die betroffenen Waldbesitzenden in geeigneter Weise vorher zu benachrichtigen (§ 40 Abs. 6 Satz 3 SächsWaldG). Bei der Durchführung der forstlichen

Aufgaben handelt es sich um eine hoheitliche Wahrnehmung dienstlicher Obliegenheiten (§ 42 SächsWaldG). Erkennbar sind die Bediensteten der Forstbehörden durch die Dienstkleidung. Erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wald, kann auch das Vorzeigen des Dienstausweises zur Legitimation verlangt werden.

Vorsicht ist mittlerweile geboten, was die Auszugskraft von Forstschildern im Auto anbetrifft. Sowohl die Aufschrift Forstbetrieb als auch Forstverwaltung, sogar mit entsprechendem Landeswappen, sind ohne Probleme online frei erwerbar. Hierauf sollten Waldbesitzende einen kritischen Blick haben. Leider ist es keine Seltenheit mehr, dass solche Schilder genutzt werden, um damit den Anschein zu erwecken, man sei berechtigt, Waldwege zur hoheitlichen Aufgabenwahrnehmung zu befahren. Auch Waldbesitzende sind zum Führen von Forstschildern mit Landeswappen in ihrem Auto nicht befugt. Auf die Wappenverordnung des Freistaates Sachsen (WappenVO) vom 5. März 2005 wird verwiesen.

## Stellung und Befugnisse von Forstschutzbeauftragten

Forstbedienstete, die auch Forstschutzbeauftragte sind, haben besondere Befugnisse bei ihrer Aufgabenwahrnehmung im Wald, denn sie haben die Stellung von Polizeibediensteten (§ 50 Abs. 5 SächsWaldG). Sie können deshalb z. B. einen Platzverweis aussprechen, Personen anhalten, befragen und ihre Identität feststellen oder Sachen durchsuchen und Gegenstände einziehen. Dementsprechend ist diese Funktion auf dem Dienstausweis auch gesondert ausgewiesen. Forstschutzbeauftragte unterstützen die untere Forstbehörde bei der Wahrung der Aufgabe Forstschutz (§ 50 Abs. 2 SächsWaldG). Sie sollen Gefahren, die dem Wald durch Dritte drohen, abwehren und Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im Wald beseitigen sowie diese rechtswidrigen Handlungen Dritter verfolgen

und ahnden. Für den Privatwald sind die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörde zuständig. Werden rechtswidrige Vorkommnisse im eigenen Wald entdeckt, z. B. ungenehmigtes Zelten, Motorcross oder die Aneignung von Pilzen jenseits des persönlichen Bedarfs, ist die untere Forstbehörde der richtige Ansprechpartner. Der Beratungs- und Betreuungsförster von Sachsenforst ist kein Forstschutzbeauftragter und kann in diesen Fragen leider nicht weiterhelfen. Um die Präsenz zu erhöhen, können Waldbesitzende auf Antrag durch die untere Forstbehörde eigene Privatforstbedienstete, die eine für Forstbedienstete des Freistaates Sachsen vorgeschriebene oder gleichwertige Ausbildung besitzen, zum Forstschutzbeauftragten im eigenen Wald ernennen lassen (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG).

## Naturschutz, Denkmal-, Abfall- und Bodenschutz

Neben den Forstbehörden können aber auch andere Behörden bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wald angetroffen werden. Die Betriebsbefugnis für deren behördliche Aufgabenwahrnehmung ergibt sich aus den jeweiligen Fachgesetzen und entspricht im Grundprinzip der waldgesetzlichen Befugnis aus § 40 Abs. 6 SächsWaldG (vgl. z. B. § 37 Abs. 2 Sächsisches Naturschutzgesetz, § 15 Abs. 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz, § 20 Abs. 4 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz). Auch hier gilt die Pflicht, sich auf Verlangen als Behördenvertreter oder Beauftragter auszuweisen. Waldbesitzende sollten von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen, um ein Bild davon zu haben, welche gesetzlichen Aufgaben im eigenen Wald gerade wahrgenommen werden.



Dr. Anja Trute-Lahmann ist Referentin im Referat Obere Forst- und Jagdbehörde bei Sachsenforst